

Gemeinde- und Staatsarbeiter Bern.

## Hilfeleistung für das Inselspital Bern

Das Inselspital Bern, das seine Entstehung der Stiftung der Anna Seiler vom Jahre 1354 verdankt und seither, durch gemeinnützige Vergabungen unterhalten und erweitert, als Kantonsspital und gleichzeitig als Unterrichtsanstalt für Ärzte eine unendlich segensreiche Tätigkeit entfaltet hat, ist namentlich in den letzten zehn Jahren in durchaus unverschuldeter Weise in finanzielle Not geraten. Die ausserordentliche Teuerung der Kriegsjahre hat das schon vorher schwankende Gleichgewicht im Haushalt des Inselspitals völlig vernichtet. Durch eine vom Regierungsrat angeordnete Expertise wurde in bestimmter Weise festgestellt, dass der Haushalt der Insel mit grösster Sparsamkeit betrieben wird, dass namentlich die Löhne der Angestellten auf einem Niveau stehen, das unter Null ist und dass eine Verminderung der Ausgaben durchaus ausgeschlossen ist.

In seiner Novembersession vom letzten Jahr hat der Grosse Rat des Kantons Bern ein Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inselspital beraten und beschlossen, dass der Staat jährlich einen Beitrag von 40 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung zu leisten habe und dass ferner jede Einwohnergemeinde und gemischte Gemeinde des Kantons Bern einen jährlichen Beitrag von 20 Rp. auf den Kopf der Wohnbevölkerung an das Inselspital abliefern soll. Der Abstimmungstag für dieses Gesetz rückt nun immer näher. Es ist der 15. April 1923, der an den Opfersinn jedes einzelnen und jeder Gemeinde des Kantons Bern appelliert.

Es ist nicht Usus, dass in Gewerkschaftsorganen für die Annahme oder Verwerfung von lokalen Gesetzen Propaganda getrieben wird. Wenn dies heute der Fall ist, so geschieht es nicht nur deshalb, um dem Inselspital auch weiterhin die Möglichkeit zu verschaffen, nach der Anordnung der Stifterin die armen Rentner unentgeltlich zu verpflegen und von den zahlenden Patienten nur ein ihrer finanziellen Lage entsprechendes Kostgeld zu verlangen, als auch darum, dass die Angestellten des Inselspitals in ihrer Belohnung und ihrer Anstellung so gehalten werden können, dass sie menschenwürdig leben und dass ihre Postulate gelöst werden können.

Es sind vornehmlich zwei Postulate des Inselspitalpersonals, die die bisherige Nichterfüllung auf das Konto der Finanzmisere der Insel schreiben:

1. Die Kostgeldrückvergütung während der Ferienzeit.
2. Die Einbeziehung des Personals des Inselspitals in die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der kantonal-bernischen Staatsverwaltung.

Im Art. 3 des Hilfskassendekrets ist die Bestimmung enthalten, wonach in die Hilfskasse auch aufgenommen werden können die Beamten, Angestellten und Arbeiter von Anstaltsverwaltungen und Betrieben, die mit der Staatsverwaltung eng verbunden sind.

Diese Bestimmung ist so recht eigentlich zugeschnitten auf das Inselspital. Die Voraussetzungen zur Anwendung dieses Art. 3 sind beim Inselspital ganz unzweifelhaft vorhanden. Wie sehr das Personal auf die Aufnahme in die Hilfskasse zählt, geht schon daraus hervor, dass es sich mit dem Jahre 1921 die üblichen Besoldungsabzüge machen liess. Man muss anerkennen, dass das eine sehr respektable Leistung des Personals ist, denn es ist ohnehin sehr schlecht bezahlt und diese Abzüge fallen stark ins Gewicht.

Mit der Annahme des Gesetzes werden die Angestellten des Inselspitals der Aufnahme in die Hilfskasse wieder einen Schritt näherkommen. Verbandskollegen des Kantons Bern, sorgt für eine starke Annahme des Inselspitalgesetzes am 15. April 1923!

Eduard Meyerhofer.

Der Gemeinde- und Staatsarbeiter, 1923-03-23.

Gemeinde- und Staatsarbeiter Bern > Insel. 1923-03-23.doc.